

Das Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Flughafen Köln/Bonn

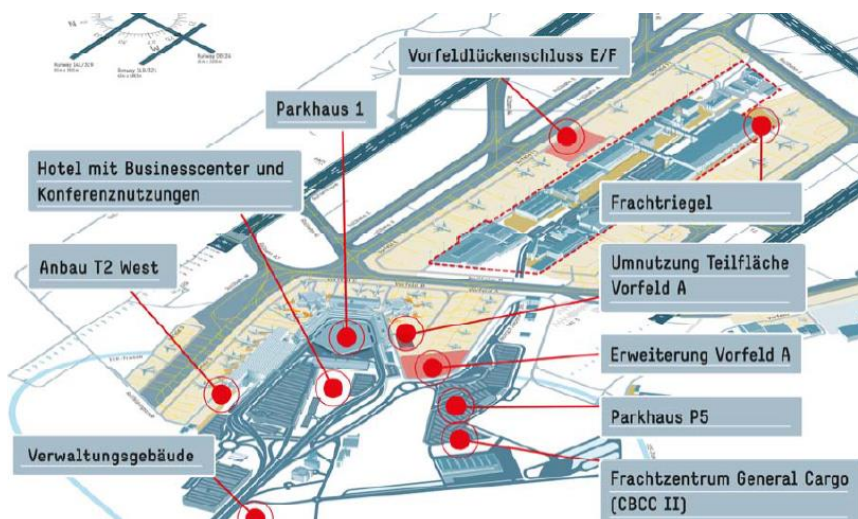
Inhalt, Verfahren, Beteiligte, Öffentlichkeitsbeteiligung, Informationsrechte

Warum ein Planfeststellungsverfahren?

Der Flughafen Köln/Bonn ist einer der größten Verkehrsflughäfen der Bundesrepublik Deutschland. Prägend ist der hohe Anteil an Nachtflügen – für die Anwohner deutlich spürbar als Nachtfluglärm (und nächtlicher Bodenlärm). Die Genehmigungen stammen aus den Jahren 1958/1959. Seitdem entwickelte sich der Flughafen zum größten Nachtflughafen der Republik und wurde verstärkt seit den 1990iger Jahren in großem Umfang ausgebaut (Terminal West seit 1996 fertig, Terminal 2 seit 2000 fertig, Parkhaus 2 seit 1998, Parkhaus 3 seit 1999, Frachthalle von UPS auf Grundlage einer Baugenehmigung von 2003, Erweiterung nach Baugenehmigung von 2012, Vorfeld C 1996 zugelassen, Vorfeld D 1997 zugelassen, Vorfeld Fracht West in drei Abschnitten 1998, 1999 und 2000 zugelassen).

Das für den Ausbau von Flughäfen im LuftVG vorgesehene Planfeststellungsverfahren haben Flughafenbetreiber und Landesverkehrsministerium bis heute für keine einzige der vielen Ausbaumaßnahmen durchgeführt. Obwohl die Kapazität erheblich erweitert wurde und der Flughafen sein Gesicht durch die Ausbauten grundlegend geändert hat, schützte das deutsche Luftverkehrsrecht die Flughafenbetreiber vor dem ungeliebten Planfeststellungsverfahren – wusste man doch bei einem solchen Verfahren mit umfassender Öffentlichkeitsbeteiligung nicht, was am Ende herauskommen würde. Erst die Regelungen der Europäischen Union über die Umweltverträglichkeitsprüfung brachten Abhilfe. Nachdem sich Flughafenbetreiber und Verkehrsministerium weiter weigerten, für die Ausbauten des Flughafen Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, hat die Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V. als Dachverband fluglärm betroffener Initiativen und Kommunen mit einem Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 18. Dezember 2014 zum gerichtlichen Aktenzeichen 4 C 36.13, nachzulesen u.a. unter www.bverwg.de) die Schließung der zuletzt ausgebauten Vorfeldfläche A erstritten.

Jahre später nun will der Flughafenbetreiber mit dem jetzt laufenden Planfeststellungsverfahren nicht nur das ausgebaute Vorfeld A wieder nutzen können. Weitere Ausbauten und Umbauten an Vorfeldern, Gebäuden und Parkhäusern sind geplant:



Übersicht der geplanten Änderungen aus dem Planfeststellungsantrag der Flughafen Köln/Bonn GmbH

Was ist Inhalt und Ziel des Planfeststellungsverfahrens?

Im luftverkehrsrechtlichen Planfeststellungsverfahren sollen nach § 8 des Luftverkehrsgesetzes „die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit einer umfassenden Abwägung zugeführt werden. Das Verfahren dient dazu, die im Einzelfall relevanten Belange zu ermitteln. Dazu legt der Vorhabenträger Pläne, Baubeschreibungen und Gutachten über die Auswirkungen durch zusätzlichen Lärm, Luftschadstoffe, durch Versiegelung etc. vor. Die betroffene Öffentlichkeit und Behörden bringen ihre Belange durch Stellungnahmen, sogen. Einwendungen, ein.

Die Prüfung der Lärmauswirkungen muss sich auf den gesamten Einwirkungsbereich des Vorhabens erstrecken, in dem entscheidungserhebliche Auswirkungen möglich sind – und zwar in allen Bereichen, „in denen An- und Abflugverkehr weder aus tatsächlichen noch aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen werden kann.“ Überall, wo in Zukunft Flugrouten verlaufen könnten, müssen also die Lärmauswirkungen geprüft werden. Die Luftverkehrsbehörde kann als Ergebnis eines Planfeststellungsverfahrens auch festlegen, dass bestimmte Gebiete künftig nicht (mehr) überflogen werden dürfen.

Warum ist eine Beteiligung im Planfeststellungsverfahren so wichtig?

Der Flughafenbetreiber reicht Unterlagen ein, die aus seiner Sicht zusammengestellt sind. Sein Fokus liegt auf der Entwicklung des Flughafens. Die betroffene Bevölkerung, betroffene Kommunen und Unternehmen müssen ihre Interessen selbst und möglichst ausführlich und detailliert in das Verfahren einbringen, damit sie von der Luftverkehrsbehörde im Planfeststellungsbeschluss abgewogen werden können.

Die Anzahl und die Intensität der Einwendungen im Planfeststellungsverfahren ist immer auch ein wichtiges politisches Signal. Das gilt hier erst Recht: Die Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn musste mit viel Aufwand in langwierigen Gerichtsverfahren erst die Schließung eines (kleinen) Teil des Flughafens erstreiten, um Flughafenbetreiber und Verkehrsministerium dazu zu zwingen, dass jetzt zum ersten Mal überhaupt in der Geschichte des Flughafen Köln/Bonn eine echte Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Jetzt müssen die Betroffenen durch Einwendungen im Verfahren ihre Interessen vertreten.

Der WDR vermeldet am 13.02.2017 während des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Flughafen Düsseldorf:

41.000 Einwände gegen Düsseldorfer Airport-Ausbau

- Anhörung über geplanten Flughafenausbau in Düsseldorf
- Flughafen argumentiert: Nachfrage nach Flügen wächst
- Anwohner und Umweltverbände warnen vor Fluglärm

Wie läuft das Verfahren und die Öffentlichkeitsbeteiligung?



Vor Antragstellung soll eine sogen. frühe Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden (nicht zwingend). Der Flughafenbetreiber stimmt die Inhalte der Planunterlagen mit der Planfeststellungsbehörde (Verkehrsministerium) ab. Er reicht den Planfeststellungsantrag mit Plan, Erläuterungen, technischen Beschreibungen und einer Reihe von Gutachten bei der Anhörungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) ein. Nach Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit leitet die Anhörungsbehörde das Anhörungsverfahren ein. Die Anhörungsbehörde fordert die Behörden, deren Aufgaben berührt werden, zur Stellungnahme auf und sorgt dafür, dass die Planunterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, öffentlich ausgelegt werden. Die Gemeinden müssen die Auslegung nach ihren örtlichen Vorgaben bekannt machen und für 1 Monat öffentlich auslegen. Bis 2 Wochen nach Auslegungsende können alle Betroffenen eine Stellungnahme abgeben, die sogen. Einwendung. In einem Erörterungstermin soll die Anhörungsbehörde die Einwendungen mit Vorhabenträger, betroffenen Behörden und betroffener Öffentlichkeit besprechen. Einen Bericht von diesem Anhörungsverfahren schickt die Anhörungsbehörde mit Planunterlagen und allen Stellungnahmen und Einwendungen an die Planfeststellungsbehörde. Die Planfeststellungsbehörde soll dann die umfassende Abwägung aller berührten Belange vornehmen und den Planfeststellungsbeschluss erlassen – mit Auflagen und Nebenbestimmungen, die bis hin zu Überflugverboten gehen können. Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann Klage vor den Verwaltungsgerichten geführt werden.



Wie schreiben Betroffene eine Einwendung?

WER?

- Privatpersonen (als Betroffene von Immissionen (Lärm etc.), als Grundstückseigentümer, Pächter etc.
- anerkannte Umweltvereinigungen mit fachlicher Stellungnahme
- Gemeinden als Träger öffentlicher Belange, aber auch als Betroffene (Planungshoheit, eigene Einrichtungen etc.); dann Einwendungsfrist beachten!

WAS?

- sachliches Gegenvorbringen
- grundsätzlich alles
- besonders: die eigene Rechtsbetroffenheit und mögliche Alternativen
- bei Umweltverbänden erhöhte Anforderungen an die fachliche Stellungnahme

WIE?

- Einwendung immer innerhalb der bekannt gemachten Einwendungsfrist (entscheidend: Eingang vor Fristablauf)
- So gut und detailliert wie möglich; genannt werden sollte, welches Schutzgut (z.B. Mensch, Wasser, Boden) durch ein Vorhaben beeinträchtigt wird und welche Beeinträchtigungen diesem Schutzgut drohen. Muster- und Sammel-Einwendung sind möglich, aber nur als zusätzliche Einwendung geeignet. Die Einwendungen die hier nicht vorgebracht werden, können im weiteren Planfeststellungsverfahren nicht mehr eingebracht werden

Wichtig ist, dass die Betroffenen ihre Einwendungen fristgerecht einreichen, damit sie sich auch im Erörterungstermin beteiligen können. Wie sieht eine solche Einwendung aus? Sie muss zunächst erkennen lassen, wer einwendet: vollständige Namen und Adressen und die Unterschrift dürfen nicht fehlen. Sie sollten erkennen lassen, wie sich die Einzelnen betroffen fühlen. Dazu sind keine fachlich fundierten Ausführungen notwendig. Eine einfache Schilderung, wodurch (Fluglärm, Bodenlärm, Schadstoffe, Gerüche ...) und wie intensiv man sich betroffen fühlt, reicht hier aus. Sinnvoll ist es, die ausgelegten Unterlagen daraufhin durchzusehen, ob die eigene Betroffenheit dort geschildert ist (besonders in der Umweltverträglichkeitsstudie) und zu rügen, wenn das nicht der Fall ist. Darüber hinaus kann dann alles gegen das Vorhaben vorgebracht werden, was die einzelnen Betroffenen für relevant halten: die fehlende Rechtfertigung ebenso wie Gesundheitsbeeinträchtigungen, Belästigungen, Wertminderungen usw. Eigene Fachgutachten müssen Betroffene nicht bestellen. Eine Schilderung aus Laiensicht ist für die Einwendungen ausreichend.

Einwendungen können grundsätzlich als eigene Einwendung, nach Mustern und Textbausteinen von Initiativen oder Kommunen und als Unterschriftenliste eingereicht werden.

Für die Einwendungen der Betroffenen wird die Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V. noch detaillierte Anleitungen, Muster und Textbausteine zur Verfügung stellen, wenn bekannt ist, wann die Auslegung der Planunterlagen stattfinden soll.